



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2018

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/163
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail Stefan.Schlotz@evlka.de

Datum 15. November 2018
Aktenzeichen N-512-10.1 R 355-5

**Abschluss eines neuen Pauschalvertrages zum Kopieren von
Texten und Bildern**

- Die EKD hat einen neuen Pauschalvertrag mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst zum Kopieren von Texten und Bildern für die kirchengemeindliche Arbeit abgeschlossen.
- Texte und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung von Texten oder Bildern ohne Einwilligung des Urhebers kann zu einer Abmahnung führen.
- Auch das Vorlesen von urheberrechtlich geschützten Texten auf Veranstaltungen (z. B. in Gottesdiensten und in der Senioren- und Bibelarbeit) ist nur mit Einwilligung des Rechteinhabers erlaubt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nutzungsrechte für Texte und Bilder werden in Deutschland von der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) treuhänderisch für ihre jeweiligen Mitglieder wahrgenommen. Nach längeren Verhandlungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der VG Wort und der VG Bild-Kunst ist nun ein neuer Pauschalvertrag zum Fotokopieren und zu sonstigen Vervielfältigungen von Texten (Nichtnotenbereich) und Bildern zustande gekommen. Diesen Vertrag finden Sie in der digitalen Rechtssammlung (kirchenrecht-evlka.de) unter der Nummer 96-6.

Der neue Pauschalvertrag ermöglicht es den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und entsprechenden Verbänden sowie deren unselbstständigen Einrichtungen, Kopien von urheberrechtlich geschützten Texten und Bildern anzufertigen und in der kirchlichen Arbeit einzusetzen. Dies umfasst insbesondere den Gottesdienst, den Konfirmandenunterricht, die Veranstaltun-

.../2

gen in der Gemeindegemeinschaft, den Gemeindegemeinschaften, Seminaren und in der Senioren- und Bibelarbeit.

Der Vorläufervertrag von 1988 erfasste neben den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden auch die kirchlichen **Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung sowie die Bibliotheken und Büchereien**. Nach Kündigung und Abschluss des neuen Pauschalvertrags fallen diese Institutionen jedoch aus der Vereinbarung heraus. Der neue Pauschalvertrag gilt auch nicht für **Hochschulen, Kindertagesstätten und selbständige kirchliche Vereine**.

Näheres hierzu finden Sie in einem Merkblatt der VG Wort, zu finden auf der Homepage der Landeskirche unter:

www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/medienrecht

Für das Kopieren von **Liedtexten und Noten** ist nicht die VG Wort, sondern die VG Musikedition als Verwertungsgesellschaft zuständig. Hierzu verweisen wir auf unsere Rundverfügung G 9/2015. Im Übrigen umfasst der Vertrag mit der VG Wort ausschließlich die Nutzung von stehenden Texten und Bildern. Hinsichtlich des Einsatzes von **Filmwerken** verweisen wir auf unsere Rundverfügung G 8/2017.

Das **Vorlesen von Texten**, beispielsweise während eines Seniorennachmittags oder bei Literaturgottesdiensten, ist vom Pauschalvertrag ebenfalls nicht erfasst. Wenn Sie so etwas planen, empfehlen wir Ihnen, entweder bei der VG Wort oder dem herausgebenden Verlag eine entsprechende Erlaubnis einzuholen. Nach unseren Erfahrungen werden für ein nur auszugswises Vorlesen von Texten während einer kostenfreien bzw. gemeinnützigen Veranstaltung keine Lizenzgebühren verlangt. Dies sollte man sich im Zweifel aber vom Rechteinhaber bestätigen lassen.

Der Pauschalvertrag erfasst außerdem nicht die **digitale Kopie**. Gerade hier ist besondere Vorsicht geboten, da Texte oder Fotos auf der eigenen Internetseite über Suchmaschinen leicht aufzufinden sind. Abmahnungen durch Rechtsanwälte sind schnell die Folge. Wenn sich die Rechteinhaber nicht finden lassen, sollte von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

Weitere Hinweise zum Urheberrecht

Um urheberrechtlich geschützte Werke nutzen zu dürfen, sind grundsätzlich Lizenzen (Gebühren) an die Rechteinhaber zu zahlen. Für das Kopieren von Texten und Bildern vertreten in Deutschland die VG Wort und VG Bild gewöhnlich die Inhaber des Urheberrechts. Es kann aber auch vorkommen, dass der Verlag oder der Urheber für die Erteilung einer Lizenz zuständig ist.

Urheberrecht ist das ausschließliche Recht des Schöpfers, sein geistiges Eigentum zu verwerten. Das umfasst auch die Vervielfältigung eines Werkes durch andere Personen. Verstöße gegen das Urheberrecht können zu Schadensersatzansprüchen und Strafverfolgung führen. Außerdem kann der Urheber bei Verletzung seiner Rechte einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz gemäß § 97 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geltend machen. In der Regel wird dieser Anspruch außergerichtlich durch ein Abmahnungsverfahren durchgesetzt und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gefordert (§ 97a UrhG).

Achtung: Das Urheberrecht endet nicht mit dem Tod des Erstellers. Gemäß § 64 UrhG erlischt es erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. In diesen Fällen sind also die Erben oder andere Rechtsnachfolger anzusprechen, wenn entsprechende Verwertungen geplant sind. Werke, die erstmals in anderen Staaten veröffentlicht wurden, können sogar einen längeren Schutz nach dem Tod des Erschaffers genießen.

Auch Bearbeitungen von Werken sind bis 70 Jahre nach dem Tode des Bearbeiters geschützt. Allerdings genießen „nur unwesentliche Bearbeitungen“ keinen Urheberrechtsschutz (§ 3 UrhG).

Darüber hinaus ist es erlaubt, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken herzustellen, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind oder es sich um ein seit mindestens 2 Jahren vergriffenes Werk handelt (§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG). Wer ganze Bücher oder Zeitschriften vervielfältigen will, muss grundsätzlich vorher die Einwilligung des Berechtigten einholen (§ 53 Abs. 4 UrhG).

Wichtig ist, dass die Vervielfältigungen stets nur zum „eigenen Gebrauch“ der Kirchenkreise und Kirchengemeinden angefertigt werden. Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben (z. B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde) benutzt werden (§ 53 Abs. 5 UrhG).

Bitte geben Sie diese Information auch an alle Personen weiter, die in Ihren Kirchengemeinden Kopien von Texten und Bildern für die kirchliche Arbeit herstellen und nutzen.

Die Rundverfügungen G 9/1986 und G 7/1988 werden hiermit aufgehoben.

Für Rückfragen stehen folgende Personen zur Verfügung:

Annegret v. Collande, Tel.: 0511/1241-751
oder
Stefan Schlotz, Tel.: 0511/1241-249.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Evangelisches Schulwerk